

## **BGer 8C\_597/2018 vom 28. November 2018**

Bundesgericht, 2018-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_597\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_597_2018)

FR: TF 8C\_597/2018 du 28 novembre 2018

IT: TF 8C\_597/2018 del 28 novembre 2018

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_597/2018

Urteil vom 28. November 2018

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin,

gegen

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Basel-Stadt, Generalsekretariat,  
Rheinsprung 16-18, 4051 Basel,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen die Verfügung des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 16. Juli 2018  
(DG.2018.19).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 6. September 2018 gegen den Entscheid des Appellationsgerichts  
Basel-Stadt vom 16. Juli 2018,

in die Verfügung vom 26. September 2018, mit welcher das mit der Beschwerde gestellte  
Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung  
abgewiesen und eine Frist zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 500.- angesetzt  
wurde,

in die Eingabe vom 17. Oktober 2018 (Poststempel),

in die Verfügung vom 9. November 2018, mit welcher an der Bezahlung des Kostenvorschusses festgehalten und hierfür eine Nachfrist bis zum 20. November 2018 gesetzt wird, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat, dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass die Gerichtskosten in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BGG ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin zu überbinden sind,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 200.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Appellationsgericht Basel-Stadt schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 28. November 2018

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.